



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. November 2013  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0376 (NLE)**

---

**15878/13  
ADD 1**

**CLIMA 1  
ENV 1032  
ENER 504  
ONU 111  
FORETS 64  
TRANS 572  
IND 318  
FISC 215**

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. November 2013
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 768 final ANNEX I
Betr.:	ANHANG Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 768 final ANNEX I.

---

Anl.: COM(2013) 768 final ANNEX I

Brüssel, den 6.11.2013  
COM(2013) 768 final

ANNEX 1

**Ratifizierung des zweiten Verpflichtungszeitraums des Protokolls von Kyoto zum  
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

**ANHANG**

**Vorschlag für einen  
BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum  
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die  
gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

## ANHANG

### Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum  
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die  
gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

**Notifikation der Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der  
Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß  
Artikel 3 des Kyoto-Protokolls**

#### 1. MITGLIEDER DER VEREINBARUNG

Mitglieder dieser Vereinbarung („die Mitglieder“) sind die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island. Die folgenden Staaten sind derzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Island beteiligt sich an dieser Vereinbarung nach Maßgabe der Vereinbarung mit Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen [Fundstelle nach Abschluss der Vereinbarung einfügen].

#### 2. GEMEINSAME ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DES KYOTO-PROTOKOLLS

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls erfüllen die Mitglieder ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 wie folgt:

- Die Mitglieder sorgen gemeinsam dafür, dass in den Mitgliedstaaten und in Island die Gesamtmenge der zusammengefassten anthropogenen Emissionen der in Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen nicht überschreitet. Diese Menge wird anhand der in Spalte 3 der Tabelle in Anlage B des Kyoto-Protokolls niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und reduktionsverpflichtung und im Einklang mit Artikel 3 des Protokolls berechnet.

- Die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls auf die Treibhausgasemissionen aus dem Luft- und Seeverkehr der Mitgliedstaaten und Islands beruht auf dem Ansatz des Übereinkommens, nach dem lediglich Emissionen aus dem internen Luft- und Seeverkehr in die Zielvorgaben der Vertragsparteien einbezogen werden. Angesichts der Tatsache, dass seit dem Beschluss 2/CP.3 keine Fortschritte bei der Anrechnung dieser Emissionen auf die Zielvorgaben der Vertragsparteien erzielt wurden, verfolgt die Europäische Union im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls denselben Ansatz wie im ersten Verpflichtungszeitraum. Dies berührt nicht die Verbindlichkeit der im Rahmen des Klima- und Energiepakets eingegangenen Verpflichtungen der Europäischen Union, die unverändert geblieben sind. Es berührt auch nicht die Notwendigkeit, Maßnahmen in Bezug auf die Emissionen dieser Gase aus dem Luft- und Seeverkehr zu treffen.
- Jedes Mitglied kann sein Ambitionsniveau anheben, indem es Einheiten der ihm zugewiesenen Menge (AAU), Emissionsreduktionseinheiten (ERU) oder zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) in ein im nationalen Register eingerichtetes Löschungskonto überträgt. Die Mitglieder legen gemeinsam die in Absatz 9 des Beschlusses 1/CMP.8 verlangten Informationen sowie Vorschläge für die Zwecke von Artikel 3 Absätze 1b und 1c des Protokolls vor.
- Die Mitglieder wenden weiterhin individuell Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls und die in dessen Rahmen getroffenen Beschlüsse an.
- Die kombinierten Basisjahremissionen der Mitglieder entsprechen der Summe der Emissionen im jeweiligen Basisjahr des betreffenden Mitgliedstaats und Islands.
- Soweit Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 für einen Mitgliedstaat oder für Island eine Nettoquelle für Treibhausgasemissionen darstellten, bezieht dieses Mitglied gemäß Artikel 3 Absatz 7a des Protokolls die im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen (in Kohlendioxidäquivalent) aus Quellen abzüglich der durch Senken abgebauten Emissionen in sein Basisjahr 1990 oder seinen Basiszeitraum ein, um, wie in Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls vorgesehen, die gemeinsam zuzuteilende Menge berechnen zu können.
- Die Berechnung gemäß Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls gilt für die gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls bestimmte, den Mitgliedern für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zuzuteilende Menge und die Summe der durchschnittlichen Jahresemissionen der Mitglieder in den ersten drei Jahren des ersten Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht.

### **3. DEN EINZELNEN MITGLIEDERN DER VEREINBARUNG ZUGETEILTE EMISSIONSNIVEAUS**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang B des Kyoto-Protokolls festgelegte gemeinsame quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung der Mitglieder beläuft sich auf 80 %. Die den Mitgliedern gemeinsam zuzuteilende Menge wird gemäß Artikel 3 Absätze 7a, 8 und 8a des Protokolls bestimmt, und ihre Berechnung wird durch den Bericht der Europäischen Union gemäß Absatz 2 des Beschlusses 2/CMP.8 erleichtert.

Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitglieder sind folgende:

- Das Emissionsniveau der Europäischen Union ist die Differenz zwischen der gemeinsam zugeteilten Menge und der Summe der Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands. Seine Berechnung wird durch den Bericht gemäß Absatz 2 des Beschlusses 2/CMP.8 erleichtert.
- Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 5 des Protokolls entsprechen der Summe ihrer jeweiligen in Tabelle 1 aufgeführten Mengen und der Mengen, die sich aus der Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a des Protokolls auf diesen Mitgliedstaat oder Island ergeben.

Die zugeteilte Menge jedes Mitglieds entspricht dessen jeweiligem Emissionsniveau.

Die der Europäischen Union zuzuteilende Menge schließt die Treibhausgasemissionen ein, die im Emissionshandelssystem der Europäischen Union, an dem die Mitgliedstaaten und Island beteiligt sind, erfasst werden, soweit diese Emissionen unter das Protokoll fallen. Die den Mitgliedstaaten und Island jeweils zuzuteilende Menge schließt die Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken in jedem Mitgliedstaat oder in Island aus nicht unter das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten der Europäischen Union fallenden Quellen und Senken ein. Dies umfasst auch alle in Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls genannten Emissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken sowie alle Emissionen von Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) im Rahmen des Protokolls.

Die Mitglieder dieser Vereinbarung teilen gesondert die Emissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken mit, die auf ihre jeweils zugeteilte Menge anrechenbar sind.

**Tabelle 1: Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands (vor Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a)**

Belgien	584 228 513
Bulgarien	222 945 983
Tschechische Republik	520 515 203
Dänemark	269 321 526
Deutschland	3 592 699 888
Estland	51 056 976
Irland	343 467 221
Griechenland	480 791 166
Spanien	1 766 877 232
Frankreich	3 014 714 832
Kroatien	162 271 086
Italien	2 410 291 421
Zypern	47 450 128
Lettland	76 633 439
Litauen	113 600 821
Luxemburg	70 736 832
Ungarn	434 486 280
Malta	9 299 769
Niederlande	919 963 374
Österreich	405 712 317
Polen	1 583 938 824
Portugal	402 210 711
Rumänien	656 059 490
Slowenien	99 425 782
Slowakei	202 268 939
Finnland	240 544 599
Schweden	315 554 578
Vereinigtes Königreich	2 743 362 625
Island	[einvernehmlich mit Island festzulegende Zahl]